



KRITERIENKATALOG
ZUR ERTEILUNG VON
AUSNAHME-
BEWILLIGUNGEN

PRODUZENTEN

Fassung vom 1. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut	3
1.1 Einsatz von nicht biologischem Saatgut (inkl. Kartoffeln)	3
1.2 Einsatz von biologischen aber nicht Schweizer Knospe-Pflanzkartoffeln	4
1.3 Einsatz von mehrjährigem, vegetativem nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial	5
1.4 Einsatz von nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial im Obst-, Beerenanbau und Rebbau	6
1.5 Einsatz von biologischem, aber nicht Knospe-konformem Pflanzgut im Gemüse- und Kräuternbau	7
1.6 Einsatz von chemisch gebeiztem Ausgangsmaterial Ausnahmegewilligung	8
2 Pflanzenbau	9
2.1 Tiefendämpfung	9
2.2 Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln	10
2.3 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau	11
2.4 Parallelvermarktung einjähriger Kulturen nach Neulandantritt	13
2.5 Pilzproduktion	14
2.6 Energieeffizienz	15
3 Tierhaltung	16
3.1 Zukauf von nicht Knospe-Grundfutter	16
3.2 Verordnung von Futtermitteln durch den Tierarzt/die Tierärztin	17
3.3 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion	18
3.4 Zukauf von Nichtbiotieren	19
3.5 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten	21
3.6 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung	22
3.7 Fischzucht	23
3.8 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten	24
3.9 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker	25
3.10 Zukauf nicht biologischer Bruteier und Küken von Hybrid-Geflügel	26
3.11 Insektenproduktion	27
4 Düngung	28
4.1 Hofdüngertrocknung	28
4.2 Mehr als 50% nicht biologischer Hofdünger	29
4.3 Abgabe von mehr als 50% der Hofdünger infolge Änderungen (GRUDAF 09)	30
5 Diverse	31
5.1 Überbetriebliche Zusammenarbeit	31
5.2 Betriebsteilung und Anerkennung einer Knospe-Produktionsstätte	32
5.3 Schädlingsbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)	33

1 Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

1.1 Einsatz von nicht biologischem Saatgut (inkl. Kartoffeln)

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3. «Vermehrung»	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Saatgut der Stufe 1 oder der Stufe 2 muss biologisch oder aus Umstellung auf den biologischen Landbau sein. Falls keine der auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten Sorten geeignet ist, kann für Saatgut der Stufe 2 ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von nicht biologischem Saatgut an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. Für Saatgut der Stufe 1 ist eine Ausnahmegewilligung (AB) nur für wissenschaftliche Sortenversuche oder Praxisversuche in nicht marktrelevanten Mengen, für Erhaltungssorten und Vermehrung möglich.	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung kann online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Der Landwirt muss der Saatgutstelle schlüssig begründen, wieso keine der in Bio-Qualität angebotenen Sorten für seine Zwecke geeignet ist. Dafür können Resultate von Sortenversuchen oder eigene dokumentierte Erfahrungen angeführt werden. Produkte aus ungebeiztem, nicht biologischem Saatgut, die mit einer Bewilligung eingesetzt wurden, dürfen mit der Knospe vermarktet werden.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Vermehrungsmaterials ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Ggf. Nachweis über die Bezahlung der Lenkungsabgabe bei Kartoffeln und Raps ■ Auch wenn das Saatgut einer ganzen Sortengruppe ausverkauft ist, muss ein Gesuch gestellt werden. Die Bewilligung ist in diesem Fall kostenlos. ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt 	
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Falls die Sorte zu einer Art oder Untergruppe einer Art gehört, für welche generelle Freigabe gilt (Stufe 3: Bio=Wunsch)	
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss vor der Lieferung der Ware gestellt werden.	
Gültigkeitsdauer	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.– für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn es kein Bio-Angebot gibt, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	MKA	

1.2 Einsatz von biologischen aber nicht Schweizer Knospe-Pflanzkartoffeln

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung»	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Pflanzkartoffeln müssen aus Schweizer Knospe-Produktion stammen. Falls keine der auf www.organicXseeds.ch aufgelisteten Sorten geeignet ist, muss ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung für den Einsatz von nicht Knospe-Pflanzkartoffeln an die Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden.	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung kann direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung der nicht Knospe-Pflanzkartoffeln ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Ggf. Nachweis über die Bezahlung der Lenkungsabgabe ■ Auch wenn das Saatgut einer ganzen Sortengruppe ausverkauft ist, muss ein Gesuch gestellt werden. Die Bewilligung ist in diesem Fall kostenlos. - ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von Kontrollstelle festgelegt 	
Frist für Gesuche	Das Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss vor der Lieferung der Ware gestellt werden.	
Gültigkeitsdauer	gilt für die Anbausaison, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.– für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn es kein Bio-Angebot gibt, wird keine Gebühr erhoben.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	MKA	

1.3 Einsatz von mehrjährigem, vegetativem nicht Schweizer Knospe- Vermehrungsmaterial

Obst und Beeren sind unter Kap. 1.4 geregelt

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung»	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Antrag für eine Ausnahmegewilligung muss vor Bestellung der Ware eingereicht werden. ■ Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Bio Suisse Vermehrungsmaterial. (Auf www.organicXseeds.ch) 	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch.	
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Produkte aus nicht biologischem, mehrjährigem, vegetativem Vermehrungsmaterial müssen in den ersten zwei Wachstumsperioden mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Vor Ablauf der ersten Wachstumsperiode muss nicht biologisch vermarktet werden (z.B. Terminkulturen). ■ Um Ernteprodukte schon vor Ablauf der Umstellfrist mit der Knospe vermarkten zu können, muss die Rückstandsfreiheit der Ernteprodukte sichergestellt sein durch: <ul style="list-style-type: none"> – Eine Rückstandsanalyse des Ernteprodukts oder Vermehrungsmaterials. Die Proben müssen von einem Kontrolleur genommen werden. – Eine Zwischenvermehrung Entsprechende Gesuche dazu sind rechtzeitig an die zuständige Zertifizierungsstelle zu richten. Es kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden.	
Was muss bei der Bio- Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des nicht Knospe-Vermehrungsmaterials; ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle ■ Eintrag im Journal für vegetatives Vermehrungsmaterial, wird von der Kontrollstelle festgelegt. ■ Ggf. Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe ■ Nachweis der Genehmigung der Zertifizierungsstelle auf Grundlage Rückstandsfreiheit bei biologischer Vermarktung 	
Frist für Gesuche	Die Ausnahmegewilligung muss vor der Bestellung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials beantragt werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.– für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt. Wenn es kein Angebot in einer Sortengruppe gibt, ist die Bewilligung gratis.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FIBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	MKA	

1.4 Einsatz von nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial im Obst-, Beerenanbau und Rebbau

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3 «Vermehrung», sowie BioV (SR 910.18 Art. 13)	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vegetatives Vermehrungsmaterial im Obst und Beerenanbau muss aus Schweizer Knospe-Produktion stammen. Falls kein inländisches Knospe-Angebot vorhanden ist, muss ein Gesuch für die Verwendung von Vermehrungsmaterial aus nicht Schweizer Knospe-Produktion bei der Bio-Saatgutstelle des FiBL eingereicht werden. 	
Sonderfall Feuerbrand	Bei amtlich verfügter Rodung wegen Feuerbrand darf die Anzahl gerodeter Bäume mit nicht biologischen Bäumen ersetzt werden, wenn keine Bio-Bäume verfügbar sind.	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch. ■ Schriftliche Bestätigung (E-Mail reicht) von zwei Schweizer Knospe-Pflanzenproduzenten (Erwerbsanbau, s. Adressliste auf Bioaktuell.ch) vor Bestellung der Ware, dass das gewünschte Vermehrungsmaterial nicht verfügbar ist. ■ Verbindliche Preisofferte/Rechnung für das nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterial. 	
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ernteprodukte aus nicht biologischem, vegetativem Vermehrungsmaterial müssen in den ersten zwei Wachstumsperioden mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden. Vor Ablauf der ersten Wachstumsperiode muss nicht biologisch vermarktet werden. Ausgenommen davon sind Ersatzpflanzungen (max. 5 %) für ausgefallene Bäume in bereits bestehenden Anlagen. ■ Um Ernteprodukte schon vor Ablauf der Umstellfrist mit der Knospe vermarkten zu können, muss die Rückstandsfreiheit der Ernteprodukte sichergestellt sein durch: <ul style="list-style-type: none"> – Eine Rückstandsanalyse des Ernteprodukts oder Vermehrungsmaterials. – Die Proben müssen von einem Kontrolleur genommen werden. – Eine Zwischenvermehrung <p>Entsprechende Anträge sind rechtzeitig an die zuständige Zertifizierungsstelle zu richten. Es kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden.</p>	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbindliche Offerte/Rechnung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials; ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle; ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt; ■ Nachweis über die bezahlte Lenkungsabgabe. 	
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Hochstammobstbäume: Pro Betrieb und Jahr dürfen 5 nicht biologische Hochstammobstbäume zugekauft werden. 	
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor der Bestellung des nicht Schweizer Knospe-Vermehrungsmaterials bewilligt werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Regelung der Behörden, in der Regel für eine Pflanzsaison.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.– für die ersten fünf Sorten, dann für jede weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt. Die MKA erhebt auf nicht CH-Knospe-Vermehrungsmaterial bei Obst und Beeren eine Lenkungsabgabe.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL (BLW erlässt Weisungen)	
Rekursstelle	MKA	

1.5 Einsatz von biologischem, aber nicht Knospe-konformem Pflanzgut im Gemüse- und Kräuteraanbau

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.5 «Bedingungen für den Einsatz von nicht Bio Suisse zertifiziertem Pflanzgut» sowie BioV (SR 910.18 Art. 13)	
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Biologisches, aber nicht Bio Suisse zertifiziertes Pflanzgut = Pflanzgut, welches mindestens die Bio-Verordnung des Bundes oder die EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau (Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und Durchführungsbestimmungen erfüllt. ■ Pflanzgut = aus Samen gezogene, meist einjährige Kulturpflanzen in einem frühen Entwicklungsstadium. 	
Welche Kriterien müssen für einen Ausnahmeantrag erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Bio-Produzent muss das gewünschte Pflanzgut schriftlich bestellen oder mit dem Knospe-Vermehrungsbetrieb rechtzeitig (dass eine Anzucht der gewünschten Kultur unter ortsüblichen Bedingungen zeitlich möglich ist), einen Anbauvertrag abschliessen. In diesem Vertrag/Bestellung sollen die Qualitätsanforderungen, Preise und Lieferfristen geregelt werden. ■ Wenn der Vermehrungsbetrieb das Pflanzgut nicht rechtzeitig oder entsprechend der vereinbarten/bestellten Anforderungen liefern kann, besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung für biologisches, aber nicht Knospe-zertifiziertes Pflanzgut zu beantragen. 	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Ein Gesuch für eine Ausnahmegewilligung muss online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, schlüssige Begründung für das Gesuch.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Gebührenpflichtiges Ausnahmegesuch. Keine Vermarktungsauflagen.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des biologischen aber nicht Knospe-konformen Pflanzguts ■ Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle 	
Frist für Gesuche	Das biologische aber nicht Bio Suisse zertifizierte Pflanzgut darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.– für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Gesuch stellen auf www.organicXseeds.ch . In Ausnahmefällen nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73	Kontaktadresse bei Fragen: FIBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL	
Rekursstelle	MKA	

1.6 Einsatz von chemisch gebeiztem Ausgangsmaterial

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.2.3.5 «Mit unerlaubten Hilfsstoffen behandeltes Ausgangsmaterial» gilt folgende Regelung: Ausgangsmaterial darf nur mit Hilfsstoffen behandelt werden, welche im Abschnitt Saatgutbehandlungsmittel auf der Betriebsmittelliste (Hilfsstoffliste) des FiBL aufgeführt sind. Chemisch gebeiztes Ausgangsmaterial darf nur mit vorgängig erteilter Ausnahmegewilligung der Bio-Saatgutstelle verwendet werden.	
Definitionen	«Chemische Beizmittel» sind Hilfsstoffe, welche nicht im Abschnitt Saatgutbehandlungsmittel auf der Betriebsmittelliste des FiBL aufgeführt sind.	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Chemisch gebeiztes Ausgangsmaterial darf nur auf Antrag verwendet werden. In folgenden Fällen können Anträge gestellt werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Für Arten, für welche das Bundesamt für Landwirtschaft eine chemisch-synthetische Beizung gesetzlich vorschreibt. ■ Ausnahmen für Sortenversuche: Die Verwendung von gebeiztem Ausgangsmaterial für Sortenversuche ist unter folgenden Voraussetzungen möglich: <ul style="list-style-type: none"> – Die Versuche werden von einer Forschungsanstalt oder einer anderen neutralen Stelle wissenschaftlich begleitet – Die Versuchsfrage muss von erhöhtem Interesse für den Biolandbau sein – Die Fläche wird möglichst klein gehalten – Die gleiche Sorte darf nicht ungebeizt oder in Bio-Qualität angebaut werden 	
Wie kann ein Gesuch gestellt werden?	Das Gesuch muss nach vorheriger telefonischer Absprache mit der Bio-Saatgutstelle online auf www.organicXseeds.ch oder in Ausnahmefällen direkt bei der Bio-Saatgutstelle gestellt werden. Benötigte Angaben: Bio-Betriebsnummer, Art, Sorte, Menge, Begründung für das Gesuch.	
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Das Erntegut aus den Versuchen muss als «nicht biologisch» vermarktet werden. ■ Bei Erteilung von Ausnahmegewilligungen für gebeiztes, nicht biologisches Ausgangsmaterial können Rückstandskontrollen zu Lasten des Gesuchstellers angeordnet werden. 	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Lieferschein oder Rechnung des nicht biologischen Ausgangsmaterials; ■ Bewilligung der Bio-Saatgutstelle und des BLW; ■ Eintrag im Saatgutjournal, wird von der Kontrollstelle festgelegt. 	
Frist für Gesuche	Keine Frist. Das chemisch gebeizte Ausgangsmaterial darf erst nach Vorliegen der Bewilligung zugekauft werden.	
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein halbes Jahr.	
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.	
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine	
Gebühr	CHF 50.– für die ersten 5 Sorten, dann für jede weitere CHF 10.–, CHF 100.– für Gemeinschaftsgesuche. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.	
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei:	Nach vorheriger Absprache mit der Saatgutstelle Gesuch per E-Mail an biosaatgut@fibl.org oder Fax 062 865 72 73. Bei Sortenversuchen Formular auf folgender Webseite verwenden: www.betriebsmittelliste.ch ↳ Betriebsmittel ↳ Praxisversuche	Kontaktadresse bei Fragen: FiBL-Biosaatgutstelle Ackerstrasse 5070 Frick Tel. 062 865 72 08
Wer ist zuständig?	Bio-Saatgutstelle des FiBL und BLW	
Rekursstelle	MKA	

2 Pflanzenbau

2.1 Tiefendämpfung

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.6.4 «Dämpfen», braucht es für die Tiefendämpfung eine Ausnahmegewilligung.
Definitionen	Tiefendämpfung = Boden wird tiefer als 10 cm auf 70 Grad Celsius erwärmt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um ein massiv gebautes Gewächshaus mit festem Fundament. ■ Es tritt eine bodenbürtige Krankheit auf, die durch andere wirtschaftlich tragbare Massnahmen nicht bekämpft werden kann (z. B. Didymella).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Bericht der Bio-Beratung mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> – Bestätigung der oben erwähnten Kriterien; – bisherige Massnahmen zur Lösung des Problems; – Bestätigung, dass als einzige mögliche Massnahme die Tiefendämpfung bleibt; – vorgeschlagene Begleitmassnahmen.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Maximale Tiefendämpfung: in 30 cm Tiefe auf maximal 70 Grad Celsius. ■ Tiefendämpfung darf höchstens alle 3 Jahre erfolgen. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmegewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	30 Tage vor der geplanten Anwendung.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für das/die im Gesuch aufgeführte/n Gewächshaus/Gewächshäuser.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel ein Monat.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

2.2 Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 2 «Allgemeine Produktionsvorschriften Pflanzenbau», ist es möglich, dass Versuche mit noch nicht zugelassenen Betriebsmitteln auf Bio-Betrieben bewilligt werden.
Bemerkungen	Das FiBL-Betriebsmittellistenteam ist zuständig, dies in Absprache mit dem BLW, Sektion Qualitäts- und Absatzförderung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des BLW über Versuche mit nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, siehe www.blw.admin.ch ↳ Pflanzenschutzmittel ↳ Bewilligungsverfahren ↳ Versuche mit nicht zugelassenen PSM
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	siehe FiBL-Homepage unter dem Link: www.betriebsmittelliste.ch ↳ Betriebsmittel ↳ Praxisversuche
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgefülltes, spezielles Gesuchsformular des FiBL-Betriebsmittellistenteam; ■ Versuchsplan
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Wenn eine Beeinträchtigung des Bodens und/oder der Ernteprodukte zu befürchten ist, kann für die entsprechende Parzelle und deren Produkte ein Vermarktungsverbot (generell für Bio oder unter der Knospe) verfügt werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen, allenfalls Wartefrist.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Bewilligung ist bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für Produkte, die den Richtlinien klar widersprechen oder bei denen keine Aussicht auf Zulassung besteht, wird keine Ausnahmegewilligung ausgestellt.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Mit dem Versuch/den Versuchen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Keine. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Gesuche per Mail an: jacques.fuchs@fibl.org
Auskunft	FiBL-Betriebsmittellistenteam, Dr. Jacques Fuchs, Tel. 062 865 72 30
Wer ist zuständig?	Betriebsmittellistenteam des FiBL, wenn nötig unter Beizug eines Vertreters der MKA und der Zertifizierungsstelle.
Rekursstelle	MKA

2.3 Schrittweise Umstellung beim Pflanzenbau

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3 «Schrittweise Umstellung» sowie BioV (SR 910.18 Art. 9) können die MKA und die Zertifizierungsstellen eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn beim Wein-, Obst- oder Zierpflanzenanbau unzumutbare Risiken bestehen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um Weinbau, Obstbau (Kulturen die mind. 5 Jahre andauern) oder Zierpflanzen. ■ Die produktionstechnischen oder ökonomischen Risiken sind bei einer sofortigen gesamtbetrieblichen Umstellung unverhältnismässig gross.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragbrief mit Begründung ■ Beratungsbericht des Bio-Beraters oder gleichwertige Unterlagen. Folgende Punkte müssen in den Unterlagen enthalten sein: <ul style="list-style-type: none"> – bisherige Bewirtschaftung (Kulturen, Fruchtfolge, Hilfsstoffeinsatz, IP-Programm usw.); – Zeitplan (welche Flächen, Kulturen, werden in welchem Jahr umgestellt); – Betriebsnachweis gemäss eidgenössischer Begriffsverordnung und Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.1 «Gesamtbetrieblichkeit»; – Beschreibung der Produktions- und Lagerstätten; – Inventar der Maschinen und Applikationsgeräte, Lagerung der Hilfsstoffe (für die Bio-Parzellen müssen separate Applikationsgeräte und Hilfsstofflager vorhanden sein) oder der Nachweis, dass die noch nicht biologischen Parzellen durch Dritte gespritzt oder die Mittel durch Dritte gelagert werden; – Parzellenpläne mit folgenden Angaben: angebaute Kultur, Sorte, Bewirtschaftungsweise, Fläche; – Produktionstechnik und Hilfsstoffeinsatz; – vorgesehene Vermarktung und Deklaration.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nach spätestens fünf Jahren muss der Betrieb vollumfänglich nach den Bio Suisse Richtlinien geführt werden. ■ Auf noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen gelten bezüglich Pflanzenschutz und Düngung die betriebspezifischen Auflagen der MKA. Dabei gilt der Grundsatz: So rasch wie möglich, so biologisch wie möglich. Die Unkrautregulierung muss auf jeden Fall den Bio Suisse Richtlinien entsprechen. ■ Ein Teil der betreffenden Kultur muss bereits im ersten Umstellungsjahr umgestellt werden. ■ Das Weiterführen der betreffenden Kultur muss auch nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein. ■ Die noch nicht umgestellten Flächen müssen mindestens gemäss den Anforderungen des ÖLN bewirtschaftet werden. ■ Der Betriebsleiter ist verantwortlich, dass aus Flächen, die noch nicht biologisch bewirtschaftet werden, jegliche Abdrift verhindert wird. Die MKA oder die Zertifizierungsstelle können Rückstandsanalysen verordnen. ■ Ausser im Rebbau dürfen nur diejenigen Produkte mit der Umstellungs-Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig nicht biologisch erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Im Rebbau können unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle die Produkte ein und derselben Rebsorte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden. ■ Biologisch angebaute Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. ■ Auch die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. Die MKA oder die Kontrollstellen können Rückstandsanalysen anordnen. ■ Über die Kulturführung (Dünger-, Pflanzenschutzmitteleinsatz usw.), die Erträge und die Abnehmer sind genaue und lückenlose Aufzeichnungen zu machen. Dies gilt sowohl für die biologisch, als auch für die noch nicht biologisch bewirtschafteten Flächen.

Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3 «Schrittweise Umstellung»		
Frist für Gesuche	31. August (= Anmeldefrist Bio-Kontrolle für das folgende Jahr). Alle Unterlagen sind bis zu diesem Termin einzureichen.		
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Flächen bzw. Produkte.		
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung		
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.		
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine		
Gebühr	Gebühren werden durch die Zertifizierungsstelle erhoben. Falls eine Beurteilung durch die MKA nötig ist, werden von Bio Suisse CHF 100.– verrechnet. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Rekursstelle Bio Suisse

2.4 Parallelvermarktung einjähriger Kulturen nach Neulandantritt

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1 «Umstellung auf Biolandbau und Gesamtbetrieblichkeit» sowie Kap. 1.4 «Neulandantritt», dürfen die Produkte einjähriger Kulturen parallel vermarktet werden, wenn eine Bewilligung der MKA vorliegt.
Definitionen	Parallelvermarktung = gleichzeitige Vermarktung von gleichen Produkten mit unterschiedlichem Anerkennungsstatus der Anbaufläche (Umstellungs-Knospe/Knospe). Es dürfen nur diejenigen Produkte ohne Ausnahmegewilligung mit der Knospe vermarktet werden, die äusserlich einfach und eindeutig von den gleichzeitig mit der Umstellungs-Knospe erzeugten Produkten unterscheidbar sind. Unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Warenflusskontrolle können auch äusserlich nicht unterscheidbare Produkte unterschiedlich zertifiziert und vermarktet werden. Dafür muss jedoch eine Ausnahmegewilligung vorliegen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um eine einjährige Kultur, bei der das Erntegut äusserlich nicht eindeutig unterscheidbar ist. ■ Die Parallelproduktion kommt infolge Neulandantritt (Übernahme von bisher nicht biologisch bewirtschafteter Fläche) zustande. ■ Der getrennte Warenfluss ist gewährleistet und belegbar.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Brotweizen und Futterweizen gelten als verschiedene Kulturen, ebenso Körnermais und Silomais. Eine Ausnahmegewilligung ist nicht nötig.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pachtdauer ist kürzer als drei Jahre. ■ Der Neulandantritt kommt durch einen Landabtausch mit einem nicht biologischen Betrieb zustande (gleichzeitig wird eine andere Fläche an einen nicht biologischen Betrieb abgegeben). ■ Das Gesuch wird eingereicht, nachdem die Knospe-Produkte vermarktet sind.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsdaten: Landwirtschaftliche Nutzfläche vor und nach dem Neulandantritt, Angabe der gesamthaft neu angetretenen Fläche in Umstellung ■ Parzellenplan mit Angaben über Status der Flächen (Knospe/Umstellung). ■ Angaben zur parallel produzierten Kultur: Sorte, Grösse der Knospe-Fläche und der Umstellungsfläche. ■ Genaue Dokumentation über gesamten Warenfluss. Die Rückverfolgbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein.
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen, die Ausnahmegewilligung und die Belege für die Vermarktung
Frist für Gesuche	Bewilligung muss vor der Vermarktung vorliegen
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Produkte
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung. Wird im zweiten Umstelljahr ebenfalls eine Kultur parallel produziert, muss ein neues Gesuch eingereicht werden.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

2.5 Pilzproduktion

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 3.4 «Speisepilze», kann die MKA folgende Ausnahmegewilligungen erteilen: verkürzte Umstellungszeit, konventioneller Mist im Substrat, Anrechnung nicht biologischen Pferdemists zum biologischen Substratanteil.		
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.		
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden. 		
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf dem Betrieb werden keine nicht biologischen Pilze mehr produziert. ■ Vor der ersten Biovermarktung muss der Betrieb kontrolliert und anerkannt sein. ■ Betriebsspezifische Auflagen je nach Situation. 		
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA und der Zertifizierungsstelle		
Gebühr	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes	und	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Rekursstelle Bio Suisse

2.6 Energieeffizienz

Ausnahmegewilligung für die Heizung von ungenügend isolierten Gewächshäusern im Zierpflanzenbau

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.7.5 «Zierpflanzen», ist es für Zierpflanzenbetriebe möglich, Gewächshäuser, die die Anforderungen gem. Art. 2.7.1 «Allgemeine Anforderungen» nicht erfüllen, mit einer Ausnahmegewilligung bis max. 10 °C zu heizen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um Gewächshäuser die ausschliesslich für den Zierpflanzenanbau genutzt werden. ■ Der erforderliche U-Wert kann nicht mit einfachen baulichen Massnahmen erreicht werden (z. B. durch das Aufbringen von Noppenfolien auf die Stehwände)
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Antragsbrief mit Begründung ■ Die geplante Restnutzungszeit der Gebäude ■ Maximale Heiztemperatur und Heizperiode
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Gesuchsunterlagen und die Ausnahmegewilligung sind für die Bio-Kontrolle bereitzuhalten.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Mit dem Heizen darf erst nach Vorliegen der Bewilligung begonnen werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	CHF 50.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

3 Tierhaltung

3.1 Zukauf von nicht Knospe-Grundfutter

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.2.3.4 «Nicht biologische Futtermittel» und BioV (SR 910.18 Art. 16a) kann die Zertifizierungsstelle in Absprache mit dem BLW bei Futtermittelertragsverlusten, insbesondere auf Grund aussergewöhnlicher Witterungsverhältnisse, für einen begrenzten Zeitraum in einem spezifischen Gebiet für direkt betroffene Tierhalter in 1. Priorität mehr als 10 Prozent EU-Bio-Grundfutter und in 2. Priorität nicht biologisches Grundfutter zulassen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Ernteverlust durch aussergewöhnliche Witterungsverhältnisse (z. B. Trockenheit, Nässe) ■ Ernteverlust durch höhere Gewalt (z. B. Überschwemmung, Hagel, Lawinen, Erdbeben) ■ Ernteverlust durch Schädlingsplage (z. B. Mäuse- oder Engerlingsschäden) ■ Verlust des Grundfuttermittels durch Brand oder anderes Ereignis
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für nicht biologische Ackerkulturen (inkl. deren Zwischenfrüchte) wird keine Ausnahmegewilligung erteilt.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular der Zertifizierungsstelle ■ Bestätigung der Ausnahmesituation durch den Ackerbaustellenleiter oder die regionale Bio-Beratung.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausdruck der Bio-Börse als Nachweis, dass kein Grundfutter in Knospe- bzw. biologischer Qualität verfügbar ist. ■ Grundfutter, das in Knospe- bzw. biologischer Qualität nicht verfügbar ist, darf nur durch Grundfutter gleicher Kategorie ersetzt werden vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art 4.2.3.4. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung und die Kaufbelege (siehe Auflagen) sind bei der Bio-Kontrolle vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Das zusätzliche nicht Knospe- bzw. nicht biologische Grundfutter darf erst nach Vorliegen der Bewilligung gekauft werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Futterarten und Futtermengen.
Gültigkeitsdauer	Die Ausnahmegewilligung gilt in der Regel bis zum Ende der nächsten bzw. laufenden Winterfütterungsperiode (30. April)
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

3.2 Verordnung von Futtermitteln durch den Tierarzt / die Tierärztin

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	<p>Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.2 «Fütterung» und Kap. 4.5 «Tiergesundheit»: Für den Einsatz nicht biologischer Futtermittel gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Verordnungen über die biologische Landwirtschaft des Bundes und des WBF. Nur zugelassene nicht biologische Futtermittel dürfen als Einzelkomponente oder im Hilfsstoff-Knospe-Futter, zugeführt werden. Mineral- und Ergänzungsfuttermittel müssen der Futtermittelliste Bio Suisse/FiBL entsprechen. Es dürfen grundsätzlich nur die in der Betriebsmittelliste erlaubten Mineral- und Ergänzungsfuttermittel eingesetzt werden.</p> <p>Chemisch-synthetische allopathische Behandlungen dürfen auf Anordnung des Tierarztes vorgenommen werden, wenn die Krankheit oder Verletzung mit komplementärmedizinischen Methoden nicht wirksam behandelt werden kann. Sie müssen schriftlich unauslöschlich im Stalljournal festgehalten werden.</p> <p>Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.2.3.5 «Mineral- und Ergänzungsfuttermittel»: Nicht erlaubte Futtermittel dürfen nur zeitlich beschränkt und mit einer Ausnahmegewilligung vom FiBL (Futtermittelbeauftragte von Bio Suisse) eingesetzt werden.</p>
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>(Alle Kriterien müssen erfüllt sein)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Tierärztliche Verordnung mit zeitlicher Befristung ■ Begründung warum dieses Produkt notwendig ist ■ Rezeptur des Produktes
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeitliche Befristung ■ Bei wiederholtem Antrag muss aufgezeigt werden, was bisher unternommen wurde.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tierärztliche Verordnung ■ Eintrag ins Behandlungsjournal ■ Ausnahmegewilligung vom FiBL
Frist für Gesuche	Keine Frist. FiBL-Bewilligung muss vor dem Einsatz vorhanden sein.
Gültigkeitsbereich	Betriebsspezifisch für das bewilligte Produkt.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gebühr	CHF 50.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch für Ausnahmegewilligung einreichen bei	FiBL Futtermittelteam Ackerstrasse 113 5070 Frick
Wer ist zuständig?	FiBL Futtermittelteam
Rekursstelle	MKA

3.3 Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.3 «Tierzucht» und BioV (SR 910.18 Art. 16c) sind mit Ausnahme der künstlichen Besamung alle künstlich beeinflussten Formen der Reproduktion verboten. Die Zertifizierungsstelle kann zur Erhaltung von gefährdeten Rassen Ausnahmen, insbesondere für Embryotransfer, bewilligen.
Definitionen	Künstlich beeinflusste Formen der Reproduktion = z. B. Embryotransfer, Sperma-sexing, künstliche Besamung (KB). Die KB ist im Biolandbau generell erlaubt.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Rasse gilt gemäss «ProSpecieRara» als gefährdet. ■ Die Rasse kann erwiesenermassen nur mittels im Biolandbau verbotener Reproduktionsformen erhalten werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular. ■ Bestätigung von «ProSpecieRara», dass die Rasse gefährdet ist.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tiere, die mittels im Biolandbau verbotenen Reproduktionsformen erzeugt wurden, und deren Produkte dürfen nicht mit dem Hinweis auf die biologische Landwirtschaft vermarktet werden. ■ Tiere der zweiten Generation und deren Produkte dürfen als biologisch vermarktet werden. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Der Verkauf der betroffenen Tiere und deren Produkte in einen Nichtbiokanal ist bei der Kontrolle zu belegen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Für künstliche Besamung.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für Tiere nicht gefährdeter Rassen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Der Eingriff darf erst nach Vorliegen der Bewilligung ausgeführt werden.
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis zum Abgang des letzten betroffenen Tieres plus zwei Jahre.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

3.4 Zukauf von Nichtbiotieren

Ausnahmegewilligung (siehe auch separate Gesuche für Fische und Bienen)

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4.4 «Herkunft der Tiere, Wartefristen und Tierverkehr» und BioV (SR 910.18 Art. 16f) müssen seit dem 1.1.2002 Nutztiere grundsätzlich aus anerkannten Bio-Betrieben stammen. Auf Gesuch hin kann der Zukauf nicht biologischer Tiere im Umfang bis zu maximal 40% bzw. bei Nischenrassen 10% des Bestandes an ausgewachsenen Tieren bewilligt werden. Die Prozentzahlen sind auf den Endbestand nach erfolgter Aufstockung zu beziehen.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rassenumstellung = Umstellung von Brown-Swiss zu Original Braunvieh. Keine Rassenumstellung = Red Holstein zu Holstein. ■ Erhebliche Ausweitung der Haltung = Erhöhung des Bestandes um mehr als 20% des durchschnittlichen Bestandes der letzten zwei Jahre.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Erhebliche Ausweitung der Haltung; ■ Rassenumstellung; ■ Aufbau eines neuen Zweiges der Tierproduktion; ■ Gefahr, dass eine bestimmte Rasse der Landwirtschaft verloren geht (von ProSpecieRara gelistete Rasse); ■ Rassen mit sehr kleinen Populationen (Nischenrassen) im Umfang bis 10 Prozent des Bestandes); ■ Bei einem Ersatzkalb für eine Mutter- oder Ammenkuh ist nur eine Meldung an die Zertifizierungsstelle nötig.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Ausgefülltes Gesuchsformular ■ Nachweis, dass die Rasse bei ProSpecieRara gelistet ist ■ Auszug aus der Bio-Börse oder ein Beleg, dass ein Inserat in der Bio-Börse oder mindestens in einer Zeitschrift aufgegeben wurde, oder schriftliche Absagen von mind. 2 Handelsfirmen
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die zugekauften nicht biologischen Tiere dürfen nicht aus Embryotransfer stammen. ■ Die Wartefristen sind einzuhalten (während dieser Zeitspanne dürfen die Erzeugnisse der zugeführten nicht biologischen Tiere nicht mit der Knospe oder Umstellungs-Knospe vermarktet werden): <ul style="list-style-type: none"> – 12 Monate für Rinder und Pferde zur Fleischerzeugung; – 6 Monate für kleine Wiederkäuer; – 6 Monate für Schweine; – 6 Monate für milchproduzierende Tiere; – 56 Tage für Geflügel zur Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt geworden war; – 6 Wochen für Geflügel zur Eierzeugung. ■ Betriebsspezifische Auflagen; ■ Auszug aus der Bio-Börse oder ein Beleg, dass ein Inserat in der Bio-Börse oder mindestens in einer Zeitschrift aufgegeben wurde oder schriftliche Absagen von mindestens 2 Handelsfirmen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Belege der Nichtverfügbarkeit sind bei der Kontrolle vorzulegen.
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Aufzuchtvertrag mit Nichtbiobetrieb: das Tier gilt als nicht biologisch und kehrt zwingend auf den Nichtbiobetrieb zurück. ■ Für den Zukauf von nicht biologischen männlichen Zuchttieren. ■ Für Tiere zur Hobbyhaltung und Selbstversorgung (Produkte dürfen nicht vermarktet werden). ■ Beim Zukauf eines konventionellen Ersatzkalbes für eine Mutter- oder Ammenkuh braucht es lediglich eine Meldung an die Zertifizierungsstelle. Das to geborene oder verendete Kalb muss bei der TVD gemeldet sein. Das Begleitdokument für ein Ersatzkalb muss anlässlich der Bio-Kontrolle vorgelegt werden. ■ Für den Zukauf von nicht biologischen weiblichen Jungtieren von ProSpecieRara-Rassen im Umfang von bis zu 10 Prozent des Bestandes an ausgewachsenen Tieren. Eine Absprache mit den Zertifizierungsstellen (ohne schriftliches Gesuch) ist ausreichend. Die Tierzukäufe sind bei der Kontrolle auszuweisen.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Die Nichtverfügbarkeit enthornter Tiere ist kein Grund für die Ausstellung einer Ausnahmegewilligung.
Frist für Gesuche	Keine Frist.
Gültigkeitsbereich	Die Bewilligung der Zertifizierungsstelle gilt für den konkreten Fall, für welchen das Gesuch gestellt worden ist.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, in der Regel bis maximal zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

3.5 Status der Produkte bei rotierenden Weiderechten

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 4 «Allgemeine Produktionsvorschriften Tierhaltung» entscheidet die MKA bei rotierenden Weiderechten über den Status der Produkte.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none">■ Situationsbeschreibung■ Produktliste
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmegewilligung
Frist für Gesuche	1. Mai
Gültigkeitsdauer	2 Jahre
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

3.6 Schrittweise Umstellung in der Tierhaltung

Ausnahmebewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3 «Schrittweise Umstellung» sowie BioV (SR 910.18 Art. 9) können die MKA und die Zertifizierungsstellen eine schrittweise Umstellung bewilligen, wenn bei der Tierhaltung die sofortige Umstellung aller Tierkategorien unzumutbar ist. Wartefristen vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.4.3 «Wartefristen für Tiere aus nicht biologischen Betrieben» und BioV Art. 16f.		
Bemerkungen	Vgl. auch Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.3 «Schrittweise Umstellung»		
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Tierbestand beträgt mindestens 1 GVE pro Tierart, bei der die Umstellung hinausgeschoben wird; ■ Eine Ausnahmebewilligung wird einzig für die Bereiche Fütterung und Tierzukauf erteilt. 		
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten; ■ Umstellungsplan mit folgendem Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> – bisherige Tierhaltung und Tierhaltung während der Umstellung (Tierarten, Anzahl Plätze, Stallsystem, Fütterung, Futterlagerung, Vermarktungskanäle usw.); – Gewährleistung der getrennten Futterlagerung; – Zeitplan (welche Tierarten werden zu welchem Zeitpunkt umgestellt); – Stallplan oder Skizze der Betriebsgebäude 		
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Anforderungen an Haltung, Tierzucht und Tiergesundheit müssen ab Beginn der schrittweisen Umstellung bei allen Tierkategorien vollumfänglich eingehalten werden. ■ Die Parallelproduktion von Tieren der gleichen Nutztierkategorie ist von dem Zeitpunkt an möglich, wo nur noch Hilfsstoff-Knospe-Futter eingesetzt wird. Auflage: Der Betriebsleiter muss von seiner Kontrollstelle für diesen Zeitpunkt eine Kontrolle vor Ort verlangen, bei welcher überprüft wird, ob nur noch biologisches Futter vorhanden ist. ■ Die nicht biologischen Futtermittel müssen GVO-frei sein. ■ Das Weiterführen der betreffenden Tierhaltung muss auch nach Abschluss der schrittweisen Umstellung geplant sein. ■ Der Beginn der Umstellung ist so anzusetzen, dass die Wartefristen spätestens Ende des dritten Jahres (31. Dezember) abgeschlossen sind. Während der Wartefristen sind die Richtlinien vollumfänglich einzuhalten (inklusive Fütterung und Tierzukauf). Nach Durchlaufen der Wartefrist können die Produkte als Umstellungs- oder Knospe-Produkte vermarktet werden, je nach Status des Gesamtbetriebes. ■ Biologisch produzierte Erzeugnisse können nach einer Umstellungszeit von zwei Jahren mit der Knospe vermarktet werden, sofern sich sämtliche übrigen Betriebszweige in Umstellung befinden. ■ Betriebsspezifischen Auflagen. 		
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Über die nicht biologische Tierproduktion sind die gleich detaillierten Aufzeichnungen zu machen wie für Bio-Tiere. ■ Die Deklaration aller verkauften Produkte und Verkaufsstandorte ist bei der Kontrolle nachvollziehbar darzustellen. ■ Die Anerkennung als Umstellungsbetrieb erfolgt erst auf Grund des ersten Kontrollberichtes durch die Zertifizierungsstelle. Betriebe in schrittweiser Umstellung werden pro Jahr mindestens zweimal kontrolliert. Auch die noch nicht biologischen Tierkategorien, Lagereinheiten usw. werden kontrolliert. 		
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Für die schrittweise Umstellung von Wiederkäuern und Pferden wird keine Ausnahmebewilligung erteilt.		
Frist für Gesuche	31. August (= Anmeldefrist Bio-Kontrolle für das folgende Jahr). Alle Unterlagen sind bis zu diesem Termin einzureichen.		
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmebewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Tierarten.		
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmebewilligung, maximal 3 Jahre		
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.		
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine		
Gebühr	Gebühren werden durch die Zertifizierungsstelle erhoben. Falls eine Beurteilung durch die MKA nötig ist, werden von Bio Suisse CHF 100.– verrechnet. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Rekursstelle Bio Suisse

3.7 Fischzucht

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.7 «Speisefische», können folgende Ausnahmegewilligungen erteilt werden: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Jungfische oder Eier aus anderen Ländern als die Schweiz und ihren direkten Nachbarländern ■ Nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder ihren direkten Nachbarländern ■ Fische werden länger als die halbe Lebensdauer in künstlichen Behältnissen gehalten 	
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Die Sachlage muss in dem Gesuch ausführlich beschrieben werden.	
Welche Auflagen werden gemacht?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Wird fallspezifisch festgelegt.	
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes: <ul style="list-style-type: none"> ■ Bio-Jungfische oder Eier aus anderen Ländern als die Schweiz und ihren direkten Nachbarländern ■ Nicht biologische Jungfische oder Eier aus der Schweiz oder ihren direkten Nachbarländern 	Bio Suisse MKA: <ul style="list-style-type: none"> ■ Fische werden länger als die halbe Lebensdauer in künstlichen Behältnissen gehalten
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	Rekursstelle Bio Suisse

3.8 Geflügelställe: Abstand bei mehreren Stalleinheiten

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5 «Geflügel», können Geflügelställe im Rahmen einer Ausnahmegewilligung näher als 20 m voneinander entfernt stehen und müssen nicht freistehend sein.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Stallungen dürfen nicht nach Massentierhaltung aussehen; ■ Nicht verkraftbare, unzumutbare Aufwendungen; ■ Grössere bauliche Veränderungen sind nötig.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Beschreibung der Situation ■ Massstabgetreue Pläne der Bauten
Welche Auflagen werden gemacht?	Wird von der MKA von Fall zu Fall festgelegt.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung ist für die Betriebskontrolle bereit zu halten.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor Beginn des Umbaus/Neubaus eingereicht werden.
Gültigkeitsbereich	Stalleinheiten für Geflügel
Gültigkeitsdauer	Nutzungsdauer des bewilligten Gebäudes
Gebühr	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

3.9 Zukauf nicht biologischer Bienenvölker

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.8 «Bienenhaltung und Imkereierzeugnisse»: Im Falle einer hohen Sterberate aus gesundheitlichen Gründen oder in Katastrophensituationen kann die Zertifizierungsstelle den Zukauf nicht biologischer Bienenvölker bewilligen.
Definitionen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Als Bienenvolk gilt die Einheit aus Bienen, Königin, Waben, Brut und Futter. ■ Als Schwarm/Kunstschwarm gilt die Einheit aus Bienen und Königin, ohne Waben, Brut und Futter.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Der Imker darf nur dann konventionelle Völker zukaufen, wenn keine biologischen Völker verfügbar sind.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Mutmassliche Todesursache ■ Anzahl gestorbene Völker ■ Anzahl neu zu erwerbende konventionelle Völker
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Völker: 1 Jahr Umstellungsfrist. In dieser Zeit müssen die Völker auf rückstandsfreien Wachs gesetzt werden. ■ Schwärme/Kunstschwärme: keine Umstellungsfrist. Die Schwärme müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Zur Erneuerung des Bestandes können jährlich 10% der Königinnen und Schwärme zugekauft werden. Diese müssen auf biologische Waben, bzw. Wachsböden gesetzt werden. In diesem Fall gilt der Umstellungszeitraum nicht.
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf eingereicht und bewilligt sein
Gültigkeitsdauer	1 Jahr
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

3.10 Zukauf nicht biologischer Bruteier und Küken von Hybrid-Geflügel

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 5.5.1 «Brut»: Grundsätzlich müssen Bruteier von einem Knospe-Elterntierbetrieb, Küken aus einer zertifizierten Knospe-Brütereier stammen. Falls aus Knospe-Elterntierbetrieben/Brütereien keine Bruteier/Küken gleichwertiger Qualität zur Verfügung stehen, können im Rahmen einer Ausnahmegewilligung der MKA nicht biologische Bruteier/Küken zugekauft bzw. eingestallt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Es sind keine gleichwertigen Bruteier/Küken in Knospe-Qualität erhältlich. Küken dürfen max. 3 Tage alt sein.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Bestätigung von 2 Brütereien, dass keine Knospe-Bruteier/Küken geliefert werden können ■ Anzahl nicht biologischer Bruteier/Küken, die zugekauft werden sollen.
Welche Auflagen werden gemacht?	Auf nicht biologische Bruteier/Küken von Hybridlinien kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Die MKA führt eine Liste mit Linien, welche unter die Abgabepflicht fallen. Der Kostenvorteil konventioneller Bruteier/Küken im Vergleich zu Knospe-Bruteier/Küken wird abgeschöpft. Die aus der Lenkungsabgabe resultierenden Einnahmen kommen (abzüglich der Unkosten) wiederum der betreffenden Branche zugute, sei dies durch Marktöffnungs- und Marketingmassnahmen oder branchenbezogene Forschungsaufträge.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausnahmegewilligung der MKA ■ Beleg für die bezahlte Lenkungsabgabe
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Für Nichthybriden gilt: Sind Tiere aus Bio-Betrieben nicht in ausreichender Menge verfügbar, so darf zum Aufbau eines neuen Tierbestandes Geflügel aus nicht biologischen Betrieben zugekauft werden, wenn sie spätestens am dritten Lebenstag eingestallt werden.
Frist für Gesuche	Die Gesuche müssen vor dem Zukauf bewilligt sein
Gültigkeitsdauer	Nur für den im Antrag beschriebenen Zukauf gültig
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	3 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Bei einem Kauf von bis zu 100 Bruteier bzw. Küken CHF 50.–, ansonsten CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Lenkungsabgaben	Die Lenkungsabgabe wird erst ab einem Betrag von CHF 100.– in Rechnung gestellt. Lenkungsabgabe pro nicht biologisches Ei bzw. Küken: <ul style="list-style-type: none"> ■ Mastbrutei: CHF 0.20 ■ Legebrutei: CHF 0.20 ■ Mastküken: CHF 0.75 ■ Legeküken: CHF 1.70
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

3.11 Insektenproduktion

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 5.9.1 «Umstellung», kann die MKA auf Antrag eine Ausnahmegewilligungen zur verkürzten und unterjährigen Umstellung erteilen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Kann fallweise von der MKA festgelegt werden.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Die Sachlage muss im Antrag ausführlich beschrieben werden.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auf dem Betrieb werden keine nicht biologischen Insekten mehr produziert. ■ Vor der ersten Biovermarktung muss der Betrieb kontrolliert und anerkannt sein. ■ Betriebsspezifische Auflagen je nach Situation.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der MKA
Gebühr	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

4 Düngung

4.1 Hofdüngertrocknung

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 2.4.3.1 «Hofdünger» dürfen getrocknete Hofdünger wegen des hohen Energieverbrauchs nicht zugeführt werden. Werden die Hofdünger mit erneuerbarer Energie oder Abwärme aus Produktionsprozessen getrocknet oder energiesparend hergestellt (Separierung) kann die Zertifizierungsstelle auf Antrag Ausnahmen zulassen.
Bemerkungen	Es ist keine Ausnahmeregelung für höhere Distanzen vorgesehen.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Mindestens ein Kriterium muss erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Der Hofdünger wird mit erneuerbarer Energie (z. B. Sonnenenergie) getrocknet. ■ Der Hofdünger wird mittels Abwärme aus einem Produktionsprozess getrocknet. ■ Der Hofdünger wird mittels Separierung bearbeitet.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Genauer Beschrieb des Trocknungs- oder Separierungsverfahren sowie der Art der Energiezufuhr. ■ Begründung, weshalb der Hofdünger getrocknet oder separiert werden soll.
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Abwärme muss aus einem ökologisch sinnvollen Produktionsprozess stammen. ■ Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung ist bei der Bio-Kontrolle jeweils vorzuweisen.
Frist für Gesuche	Keine Frist. Der entsprechende Hofdünger darf erst nach Vorliegen der Ausnahmegewilligung bearbeitet und geliefert, bzw. abgenommen werden.
Gültigkeitsbereich	Die Ausnahmegewilligung gilt ausschliesslich für die im Gesuch aufgeführten Hofdüngerarten.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, jedoch längstens drei Jahre.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

4.2 Mehr als 50% nicht biologischer Hofdünger

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 2.4.3.1 «Hofdünger»: Wo keine ausreichende Versorgung mit hofeigenen oder von Bio-Betrieben zugeführten Hofdüngern möglich ist, darf maximal die Hälfte des Bedarfs an Stickstoff resp. Phosphor gemäss Suisse-Bilanz von nicht biologischen Betrieben stammen. Für Betriebe die in Gebieten mit Mangel an verfügbaren Bio-Hofdüngern liegen, kann die MKA eine Ausnahmegewilligung für die höhere Zufuhr von Hofdünger aus Nichtbiobetrieben erteilen. Mit einer Ausnahmegewilligung dürfen die eigenen Hofdünger bis max. 80% des Bedarfes an Stickstoff, respektive Phosphor mit nicht biologischen Hofdüngern ergänzt werden.
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(alle aufgeführten Bedingungen müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Die Bio-Betriebe müssen nachweisen, dass sie sich in Gebieten befinden, in denen nicht genügend biologischer Hofdünger vorhanden ist (gemäss maximaler Distanzlimite); ■ Die Betriebe, die nicht biologischen Hofdünger zuführen, müssen beweisen, dass die zugeführten Hofdünger von Betrieben stammen, die die von Bio Suisse festgelegten Qualitätskriterien erfüllen (Positivliste der zugelassenen Labels, vgl. Ausführungsbestimmungen der MKA).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	Ein schriftlicher Antrag, der folgendes enthält: <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Beschreibung, wie es mit dem biologischen Hofdünger in der Region steht ■ Einen Fruchtfolgeplan ■ Die Suisse-Bilanz (Planbilanz) für das erste Jahr, ab welchem die Bewilligung benötigt wird ■ Gültige Bodenanalysen (gleiche Anforderungen wie für Bio-Kontrolle) ■ Auszug aus der Biobörse, der aufzeigt, dass in der Region keine biologischen Hofdünger verfügbar sind.
Welche Auflagen werden gemacht?	Es müssen alternative Massnahmen ergriffen werden, um den Nährstoffmangel auf dem Betrieb zu reduzieren (Anpassung der Fruchtfolge, Gründüngung, Massnahmen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit, Beobachtung des Humusgehaltes etc.)
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Ausnahmegewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	<ul style="list-style-type: none"> ■ biologischer Hofdünger gemäss den in der Weisung Nährstoffversorgung definierten Kriterien steht zur Verfügung.
Frist für Gesuche	Ende des Kalenderjahres vor der Verwendung. Neuanmelder vor der 1. Bio-Kontrolle
Gültigkeitsdauer	3 Jahre, kann auf Anfrage erneuert werden.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre
Gebühr	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

4.3 Abgabe von mehr als 50% der Hofdünger infolge Änderungen (GRUDAF 09)

Ausnahmewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 2.4.3.1 «Hofdünger»
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die MKA erteilt nur eine AB, wenn infolge der Anpassung der GRUDAF-Daten mehr als 50% der Hofdünger abgegeben werden müssen. Auf dem Betrieb dürfen aber keine wesentlichen Veränderungen gemacht werden (Landzupacht, Aufstockung Tiere usw.).
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<p>Ein schriftlicher Antrag, der Folgendes enthält:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Suisse Bilanz basierend auf GRUDAF 01 (alte Berechnung) ■ Suisse Bilanz basierend auf GRUDAF 09 (neue Berechnung)
Welche Auflagen werden gemacht?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die MKA erteilt nur eine AB, wenn infolge der Änderung der GRUDAF-Daten mehr als 50% der Hofdünger abgegeben werden müssen, um eine ausgeglichene Suisse-Bilanz zu erzielen. Auf dem Betrieb dürfen aber keine wesentlichen Veränderungen gemacht werden (Landzupacht, Aufstockung Tiere usw.). ■ Wenn auf dem Betrieb strukturelle Veränderungen gemacht werden, müssen diese der MKA gemeldet werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgelesen werden?	Die Ausnahmewilligung der MKA
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Es hat eine Veränderung auf dem Betrieb gegeben hat (z. B. Aufstockung Tierbestand, Landverlust usw.)
Frist für Gesuche	Spätestens wenn bei der Kontrolle festgestellt wird, dass mehr als 50% der Hofdünger abgegeben werden müssen, muss ein Gesuch bei der MKA eingereicht werden.
Gültigkeitsdauer	Bis sich etwas auf dem Betrieb verändert (z. B. Aufstockung Tierbestand, Landverlust usw.)
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Bis wieder maximal 50% der Hofdünger abgegeben werden.
Gebühr	Keine. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

5 Diverse

5.1 Überbetriebliche Zusammenarbeit

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 1 «Umstellung auf Biolandbau und Gesamtbetrieblichkeit» müssen «andere Zusammenarbeitsformen» zwecks Beurteilung und Bewilligung zu Beginn des Kontrolljahres der Zertifizierungsstelle gemeldet werden.
Definitionen	Andere Zusammenarbeitsformen = Zusammenarbeitsform zwischen Bio-Betrieb und nicht biologischem Betrieb, wobei es sich nicht um eine BG oder BZG handelt. BG = Betriebsgemeinschaft BZG = Betriebszweiggemeinschaft
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	(Alle Kriterien müssen erfüllt sein) <ul style="list-style-type: none"> ■ Es handelt sich um die Zusammenarbeit mit einem nicht biologischen Betrieb. ■ Es handelt sich weder um eine BG noch um eine BZG. ■ Die Zusammenarbeit betrifft die Fruchtfolge, Tierhaltung oder den Nährstoffaustausch.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Antragsbrief mit Begründung und den nötigen Betriebsdaten. ■ Entwurf der schriftlichen Vereinbarung zwischen den Betrieben.
Welche Auflagen werden gemacht?	Betriebsspezifische Auflagen.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Die Erfüllung der Auflagen ist bei der Bio-Kontrolle zu belegen.
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften mit nicht biologischen Betrieben sind generell unzulässig. Jeder Bio-Betrieb muss den ÖLN auf seinem Betrieb selber erfüllen. Zusätzlich darf ein Bio-Betrieb für einen ÖLN-Betrieb den ökologischen Ausgleich in einer ÖLN-Gemeinschaft erfüllen.
Frist für Gesuche	31. Dezember
Gültigkeitsbereich	Gemäss Ausnahmegewilligung.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung, maximal fünf Jahre.
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	Zwei Jahre über die Gültigkeitsdauer hinaus.
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Gemäss Tarifliste der Zertifizierungsstelle
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle

5.2 Betriebsteilung und Anerkennung einer Knospe-Produktionsstätte

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Gemäss Bio Suisse Richtlinien, Teil II Kap. 1.1.2 «Betriebsteilungen» müssen Betriebsteilungen sowie Anerkennungen von Produktionsstätten vorgängig von der MKA bewilligt werden. Die Gesamtbetrieblichkeit gemäss Teil II, Kap. 1.1.1 «Definition Betrieb» muss vollumfänglich eingehalten werden.		
Definitionen	Aufteilung eines bestehenden Betriebes in einen Knospe- und einen Nicht-Knospe-Betrieb, Abtrennung eines Knospe-Betriebes von einem bestehenden Nicht-Knospe-Betrieb und Anerkennung einer Produktionsstätte		
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	<p>(Alle Kriterien müssen erfüllt sein)</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Bei Betriebsteilungen bzw. bei einer Anerkennung einer Knospe-Produktionsstätte muss die Gesamtbetrieblichkeit zu Beginn der Umstellung eindeutig definiert werden, indem die Zuteilung von Gebäuden, Flächen, Inventar und Arbeitskräften schriftlich festgehalten wird. ■ Nachträgliche Flächenveränderungen zwischen diesen Betrieben sind erst nach einer Sperrfrist von 5 Jahren möglich, ausgenommen der nicht biologische Betrieb wird gemäss Bio Suisse Richtlinien auf den biologischen Landbau umgestellt. ■ Die Produktionsstätten müssen vom Kanton anerkannt sein. 		
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten; ■ Organigramm beider Betriebe; ■ Bestätigung, dass betriebseigene Arbeitskräfte zur Verfügung stehen; ■ Nachweis Unterschriftenberechtigung inkl. Funktion des Knospe-Betriebsleiters; ■ Arbeitsvertrag des Knospe-Betriebsleiters; ■ Erscheinungsbild beider Betriebe: Name des Betriebes, Deklarations- und Verpackungsmaterial, Geschäftsadresse; ■ Übersichtskarte des Betriebes inkl. Darstellung der Produktionsstätten biologisch und nichtbiologisch; ■ Detaillierte Pläne der beiden Produktionsstätten inkl. sämtlicher Parzellen, Betriebsgebäuden, Lagerung von Erntegütern, Hilfsstoffen und Hofdüngern; ■ Pflanzenbau: Angaben zu den Kulturen, welche auf den jeweiligen (biologischen und nichtbiologischen) Flächen angebaut werden; ■ Tierhaltung: Angaben zu den Tierarten der jeweiligen Betriebsteile; ■ Konzept wie die Trennung der Warenflüsse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet wird; ■ Angaben zur Vermarktung der Produkte inkl. Zu- und Verkäufe, die allenfalls für die Betriebe gemeinsam durchgeführt werden; ■ Anerkennung der Produktionsstätten vom Kanton. 		
Welche Auflagen werden gemacht?	Die MKA kann individuelle Auflagen machen		
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Bewilligung der Zertifizierungsstelle und MKA		
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Wenn die getrennten Betriebe Bio-Betriebe sind (mindestens BioV muss erfüllt sein)		
Bewilligung wird in folgenden Fällen nicht erteilt:	Vgl. Bio Suisse Richtlinien Teil II Kap. 1.1 «Gesamtbetrieblichkeit» nicht erfüllt wird		
Frist für Gesuche	31. August		
Gültigkeitsbereich	gemäss Gesuchsbewilligung		
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	5 Jahre		
Gebühr	CHF 100.–. Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.		
Gesuch an	Zertifizierungsstelle des Betriebes		
Wer ist zuständig?	Zertifizierungsstelle	und	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle der Zertifizierungsstelle	und	Rekursstelle Bio Suisse

5.3 Schädlingbekämpfung (Mäuse und andere Lagerschädlinge)

Ausnahmegewilligung

Rechtsgrundlage	Bio Suisse Richtlinien Teil II Art. 4.1.3.3 «Schädlingkontrolle»
Welche Kriterien müssen erfüllt sein?	Es muss mindestens eine zugelassene Bekämpfungsmethode angewendet worden sein bevor ein Gesuch für eine nicht biologische Bekämpfungsmethode gestellt wird.
Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsnummer, Betriebsdaten ■ Aufzeichnungen was bisher unternommen worden ist
Welche Auflagen werden gemacht?	Es muss mit einer von Bio Suisse anerkannten Schädlingbekämpfungsfirma Kontakt aufgenommen werden (siehe Bio Suisse Richtlinien Anhang 2 zu Teil III Kap. 1.12). Die Bekämpfung von Mäusen oder anderen Lagerschädlingen muss gemäss der Empfehlung der Schädlingbekämpfungsfirma durchgeführt werden.
Was muss bei der Bio-Kontrolle vorgewiesen werden?	Ausnahmegewilligung der MKA
Für folgende Fälle ist keine Bewilligung nötig	Wenn Hilfsmittel von der Betriebsmittelliste eingesetzt werden.
Frist für Gesuche	Das Gesuch muss vor dem Einsatz des Schädlingbekämpfungsmittels eingereicht werden.
Gültigkeitsdauer	Gemäss Ausnahmegewilligung
Wie lange muss die Bewilligung aufbewahrt werden?	2 Jahre
Gibt es Übergangsregelungen?	Keine
Gebühr	Erfordert die Gesuchsbehandlung einen ausserordentlich hohen Zeitaufwand, wird dieser zusätzlich in Rechnung gestellt.
Gesuch an	Bio Suisse Markenkommission Anbau Peter Merian-Strasse 34 4052 Basel
Wer ist zuständig?	MKA
Rekursstelle	Rekursstelle Bio Suisse

Vereinigung Schweizer Biolandbau-Organisationen
Association suisse des organisations d'agriculture biologique
Associazione svizzera delle organizzazioni per l'agricoltura biologica
Unìun svizra da las organisaziuns d'agricoltura biologica

Bio Suisse
Peter Merian-Strasse 34 · CH-4052 Basel
Tel. 061 204 66 66
www.bio-suisse.ch · bio@bio-suisse.ch